



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Empfehlung an die Stimmberechtigten</b>	3
<b>4</b> Kantonale Abstimmungsvorlage	
Landratsbeschluss vom 20. Mai 2021 betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2 <sup>bis</sup> (2022–2023); Ausgabenbewilligung	
Informationen zur Vorlage	4–12
Text des Landratsbeschlusses	13

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 28. November 2021 wie folgt zu stimmen:

**JA** zum Landratsbeschluss vom 20. Mai 2021 betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (2022–2023); Ausgabenbewilligung

# 4

## **Landratsbeschluss vom 20. Mai 2021 betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (2022–2023)**

### **Abstimmungsfrage** (grüner Stimmzettel)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 20. Mai 2021 betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (2022–2023) annehmen?

### **Beschluss und Empfehlung**

Der Landrat hat am 20. Mai 2021 mit 61:22 Stimmen dem Landratsbeschluss betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (2022–2023) zugestimmt.

Gegen den Landratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen, dessen Zustandekommen die Landeskanzlei mittels Verfügung vom 16. August 2021 (publiziert im Amtsblatt Nr. 33 vom 19. August 2021) bestätigte.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Landratsbeschluss vom 20. Mai 2021 betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (2022–2023) zuzustimmen.

## Das Wichtigste in Kürze

Am 20. Mai 2021 hatte der Landrat der Ausgabenbewilligung für das Kantonale Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (KIP 2<sup>bis</sup>, 2022–2023) in der Höhe von 1'498'188 Franken mit 61:22 Stimmen zugestimmt. Dagegen hat die SVP das Referendum ergriffen.

Im Kantonalen Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> sind spezifische Massnahmen und Projekte zur Integration der ausländischen Bevölkerung für zwei Jahre (2022 und 2023) vorgesehen. Es werden hauptsächlich Massnahmen und Projekte zur sprachlichen Integration ausserhalb der Schule, der Ausbildung und des Arbeitsplatzes finanziert. Das KIP wird regelmässig von Bund und Kanton überprüft. Zwangsmassnahmen bei fehlendem Integrationswillen sind im Ausländerrecht verankert. Bei einer Ablehnung des Landratsbeschlusses würden einerseits die kantonalen Gelder für die Integrationsarbeit in der Höhe von 1'498'188 Franken wegfallen, andererseits würde der Kanton auf Bundesgelder in der Höhe von 1'728'600 Franken verzichten.

Für den Regierungsrat und für eine Mehrheit des Landrats leistet das KIP 2<sup>bis</sup> einen wichtigen Beitrag zur Integration und zur Chancengleichheit der ausländischen Bevölkerung. Eine Ablehnung des KIP 2<sup>bis</sup> würde die koordinierte Integrationsarbeit des Kantons und der Gemeinden schwächen sowie langjährige Integrationsstätigkeiten gefährden.

Die Gegner der Vorlage führen ins Feld, dass mit dem Programm zu viele Kleinprojekte unterstützt würden, deren Integrationswirkung man nicht messen könne. Dieses Geld solle besser in einige wenige Integrationsprojekte, wie zum Beispiel in die sprachliche Unterstützung, investiert werden. Die Teilnahme an den Projekten müsse an Auflagen geknüpft sein. Zudem solle die Erreichung der gesetzten Ziele kontrolliert werden.

## Die Vorlage im Detail

### Ausgangslage

Die Bevölkerung in der Schweiz wird internationaler und vielsprachiger; im Kanton Basel-Landschaft haben heute 34 Prozent der Gesamtbevölkerung einen Migrationshintergrund. Ausländische Personen integrieren sich zum Beispiel am Arbeitsplatz, in der Volksschule oder in der Berufsbildung, also innerhalb der sogenannten Regelstrukturen. Ergänzend werden seit 2014 mit Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) spezifische Integrationsmassnahmen und -projekte mitfinanziert, zum Beispiel Deutschkurse, Beratungsdienstleistungen oder Frühförderangebote für Kinder. In der Schweiz verfügt jeder Kanton über ein eigenes KIP. Die kantonale Integrationsarbeit soll Integrationshürden wie Sprachbarrieren abbauen und damit die Integration von Personen mit Migrationshintergrund fördern. Damit erfüllen die Kantone ihren gesetzlichen Integrationsauftrag gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG) und dem Kantonalen Integrationsgesetz. Das KIP fördert mit Projekten und Massnahmen die Integration der ausländischen Bevölkerung. Kantonale Institutionen wie das Amt für Migration und Bürgerrecht hingegen können die Integration nicht nur fördern, sondern gemäss Gesetz auch mit Integrationsvereinbarungen und Auflagen einfordern. Werden diese nicht eingehalten, erfolgt zuerst eine Ermahnung, dann eine Verwarnung und als letzte Konsequenz der Widerruf der Bewilligung mit anschliessender Wegweisung aus der Schweiz.

Das geplante Kantonale Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (KIP 2<sup>bis</sup>) dauert zwei Jahre (2022–2023). Das Gesamtbudget beläuft sich auf 3'457'200 Franken (inklusive Gemeindegelder). Davon übernimmt der Bund die Hälfte (1'728'600 Franken) – allerdings nur, sofern der Kanton inklusive Gemeinden die andere Hälfte übernimmt.

### Schwerpunkte

Im KIP 2<sup>bis</sup> werden Projekte und Massnahmen in insgesamt acht Förderbereichen angeboten. Das Schwergewicht liegt auf den drei Förderbereichen «Sprache», «Frühe Kindheit» und «Beratung»: 80 Prozent der budgetierten Gelder sind für diese Förderbereiche vorgesehen. Über die Hälfte fliesst in die Verbesserung der Sprachkenntnisse und -fähigkeiten.

## **Landratsdebatte**

Der Landrat stimmte der Ausgabenbewilligung für das KIP 2<sup>bis</sup> in der Höhe von CHF 1'498'188 Franken (ohne Gemeindegelder) mit 61:22 Stimmen zu. Obwohl teilweise kontrovers diskutiert wurde, sprach sich die grosse Mehrheit im Landrat für eine starke Integrationsförderung als staatliche und gesellschaftliche Aufgabe aus. In der Debatte wurde wiederholt die Chancengleichheit vor allem für die ausländische Wohnbevölkerung hervorgehoben. Die Integration sei zudem wichtig für das Zusammenleben in einer pluralistischen Welt. Anlass zu Diskussionen gab unter anderem die Frage, ob und wie die Wirksamkeit der unterstützten Integrationsprojekte gemessen werden kann. Weiter wurde darüber diskutiert, warum in der Landratsvorlage lediglich die Integrationsförderung, nicht aber die Einforderung von Integrationsbemühungen erwähnt ist. Ebenso wurde moniert, es fehle eine eigentliche Auslegeordnung. Letztlich waren sich Befürworter und Gegner der Ausgabenbewilligung insofern einig, als es eine Integration braucht und dass Integration Kosten verursacht.

## **Bei einer Ablehnung des Landratsbeschlusses**

würden einerseits die kantonalen Gelder für die Integrationsarbeit in grösserem Umfang wegfallen, andererseits würde der Kanton auf Bundesgelder in gleicher Höhe verzichten, denn diese sind an die Kantonsgelder gebunden. Durch die fehlenden Kantons- und Bundesgelder kämen die langjährigen Integrationstätigkeiten im Kanton Basel-Landschaft zum Erliegen; geplante Massnahmen und Projekte könnten nicht wie vorgesehen durchgeführt werden.

## **Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie ausländerrechtliche Massnahmen sind nicht tangiert**

Die Finanzierung von Massnahmen und Projekten aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene) ist nicht Gegenstand der Abstimmung, da es sich dabei um gesicherte Bundesgelder handelt («Integrationspauschale»).

## **Stellungnahme des Referendumskomitees**

### **«Nein zum missratenen Kantonalen Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup>»**

Das seit 2014 laufende Baselbieter Integrationsprogramm für Ausländerinnen und Ausländer soll vom Kanton mit weiteren 1,5 Millionen Franken ausgestattet werden. Zusammen mit Beiträgen von Bund und Gemeinden flössen 2022/23 rund 3,4 Millionen Steuerfranken in dieses Programm. Es handelt sich dabei um zusätzliche Angebote zur normalen Integrationsförderung innerhalb der Regelstrukturen (Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt, Vereine etc.).

### **Neuaufgabe eines Programms ohne Erfolgsausweis**

Die Neuaufgabe des Integrationsprogramms 2<sup>bis</sup> ist ein zersplitterter Katalog an Einzelmassnahmen von A wie Ausländerdienst (eine private Organisation mit Leistungsauftrag, die Zuwanderer berät) bis Z wie Zertifizierung von «interkulturellen Dolmetschern» und enthält nach wie vor weder eine genaue Definition der Zielgruppen noch Mechanismen zur Erfolgskontrolle. Das Geld wird weiterhin im Giesskannensystem ausgeschüttet und versickert, ohne dass Resultate sichtbar werden.

Als überparteiliches Komitee fordern wir eine zielgerichtete und wirksame Unterstützung von integrationswilligen Migrantinnen und Migranten. Vorrangig ist dabei die Sprachförderung als wichtigste Grundlage für die Integration.

### **Integration ist eine wichtige Staatsaufgabe, aber mit aktiver Beteiligung der zu Integrierenden**

Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist eine wichtige staatliche Aufgabe und wird nicht in Frage gestellt. Im Kanton Basel-Landschaft macht der Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund mittlerweile über 36 Prozent aus. Die Mehrheit der Zugewanderten geniesst umfassende Fördermassnahmen innerhalb der Regelstrukturen. Das Kantonale Integrationsprogramm sollte die Regelstrukturen dort ergänzen, wo diese nicht zugänglich sind oder Lücken bestehen. Es muss spezifische Fördermassnahmen enthalten, die vor allem auf Ausländerinnen und Ausländer zugeschnitten sind, die in der Schweiz Aufenthaltsrecht zu erlangen versuchen.



Diese sollten grundsätzlich mit einer Integrationsvereinbarung verpflichtet werden, aktiv zu ihrer Integration beizutragen. Das geschieht heute zu wenig. Das Nicht-Erfüllen einer solchen Vereinbarung muss Konsequenzen haben. Integration ist keine Einbahnstrasse, es gilt auch zu fordern und nicht nur bedingungslos zu fördern.

### **Integrationswillige fördern; Integrationsverweigerer fordern**

Die Ablehnung des Integrationsprogramms 2<sup>bis</sup> richtet sich einerseits gegen Ausländerinnen und Ausländer mit fehlendem Integrationswillen und andererseits gegen eine falsch verstandene Willkommenskultur. Renitente Migrantinnen und Migranten werden so bevorteilt – zum Nachteil von uns allen! Integrationsverweigerung muss verhindert und nicht belohnt werden. Die Integrationspauschalen des Bundes für Personen mit rechtskräftigem Asylentscheid werden über die ordentlichen Budgets finanziert und sind nicht betroffen. Mit einem Nein zum Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> wollen wir verhindern, dass zusätzliche Steuermittel aufgewendet werden, um unwillige Migrantinnen und Migranten zu «fördern».

Wir wollen keine Parallelgesellschaften. Integration heisst, unsere Sprache zu erlernen, den Lebensunterhalt selber zu bestreiten, hiesige Gepflogenheiten zu respektieren und unser Recht und unsere Regeln einzuhalten. Wir alle kennen und schätzen Menschen, die aus den unterschiedlichsten Motiven zu uns gekommen sind und grosse Anstrengungen für ihre Eingliederung und Teilnahme an unserer Gesellschaft unternommen haben. Sie sind Teil unserer Schweiz geworden. Wer will, der kann!

### **Ein NEIN zugunsten eines Programms mit gezielten Massnahmen und Erfolgskontrolle**

Mit einem Nein zum Kantonalen Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> erhält der Regierungsrat die Gelegenheit, ein Integrationsprogramm zu erarbeiten, das diesen Namen verdient. Wir wollen Integration fördern, fordern aber für spezifische Massnahmen ausserhalb der Regelstrukturen eine klare Definition der Zielgruppen und eine Erfolgskontrolle.

Helfen Sie mit und stimmen Sie am 28. November 2021 NEIN zum Kantonalen Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup>.

## **Stellungnahme des Regierungsrats**

### **Für den Regierungsrat ist die internationale und mehrsprachige Bevölkerungszusammensetzung im Kanton Basel-Landschaft ein Mehrwert.**

Deshalb ist er überzeugt, dass es ein KIP mit Projekten und Massnahmen braucht. Da alle Kantone über ein KIP verfügen, werden die Integrationsbemühungen schweizweit koordiniert. Dadurch findet ein Wissensaustausch statt und Synergien werden genutzt. Gleichzeitig können die Kantone die Schwerpunkte an ihren eigenen lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen ausrichten. Dies ist besonders für den zweitgrössten Wirtschaftsraum der Schweiz, die Nordwestschweiz, wichtig.

### **Das KIP bewährt sich und setzt seit 2014 erfolgreich Integrationsmassnahmen und -projekte um.**

So wurden in den ersten sieben KIP-Jahren im Kanton Basel-Landschaft beispielsweise fast 8000 Neuzugezogene in einem Erstinformationsgespräch begrüsst und über ihre Rechte und Pflichten informiert; über 13'000 Personen nahmen eine Beratung in Anspruch und über 5000 Personen besuchten erfolgreich einen subventionierten Deutschkurs. Daneben wurden zahlreiche grössere und kleinere niederschwellige Projekte im Förderbereich «Zusammenleben» ermöglicht. Das KIP schafft dadurch integrationsfördernde Rahmenbedingungen und trägt massgeblich zur Erfüllung des gesetzlichen Integrationsauftrags bei.

### **Das KIP wird regelmässig überprüft.**

Alle Projekte und Massnahmen unterliegen strategischen Programmzielen und überprüfbaren Leistungszielen. Die vereinbarten Ziele werden von Kanton und Bund jährlich mit ausführlichen Berichten überprüft. Ausgewählte Projekte werden zusätzlich evaluiert.

### **Der Kanton arbeitet mit Bund und Gemeinden zusammen.**

Der Kanton Basel-Landschaft hat das KIP 2<sup>bis</sup> zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Baselbieter Gemeinden erarbeitet. Finanziert werden die KIP-Kosten hälftig von Bund und Kanton inklusive der Gemeinden. Der Kanton Basel-Landschaft soll auch zukünftig von diesen Partnerschaften pro-

fitieren. Bei einer Ablehnung des Landratsbeschlusses würde der Kanton gleich mehrfach zurückgeworfen: Er würde nicht nur freiwillig auf Bundesgelder verzichten, er müsste auch versuchen, die Erfüllung seines gesetzlichen Integrationsauftrags anderweitig sicherzustellen. Zudem könnten die von den Gemeinden mitgetragenen Integrationsmassnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden. Der Kanton Basel-Landschaft wäre schweizweit dann wohl der einzige Kanton ohne systematische und koordinierte Integrationsförderung. Das könnte sich auch negativ auf das Image des Kantons auswirken.

### **Ein Wegfall der KIP-Gelder ist kontraproduktiv.**

Integration ist eine wichtige staatliche Aufgabe, die angesichts der Bevölkerungsentwicklung künftig noch an Relevanz gewinnen wird. Eine Schwächung der Integrationsarbeit und der dazugehörigen Strukturen hätte längerfristig negative Auswirkungen zur Folge. Von den Kürzungen wären nebst erfolgreichen und bewährten Integrationsmassnahmen in allen Förderbereichen auch Gemeindeprojekte betroffen. Diese müssten stark reduziert oder ganz gestrichen werden. Auch Deutschkurse für Erwachsene oder die Deutschförderung für Kinder im Vorschulalter wären davon betroffen. Vereine und Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) könnten ihre Angebote nicht mehr aufrechterhalten. Auch für Erfolgskontrollen und Evaluationen stünde kaum mehr Geld zur Verfügung. Ein klares Bekenntnis zur Integrationsförderung ist deshalb mit Blick auf die gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen wichtig und kommt schliesslich der gesamten Bevölkerung zugute.

## **Beschluss und Empfehlung**

Der Landrat hat am 20. Mai 2021 mit 61:22 Stimmen dem Landratsbeschluss betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (2022–2023) zugestimmt.

Gegen den Landratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen, dessen Zustandekommen die Landeskanzlei mittels Verfügung vom 16. August 2021 (publiziert im Amtsblatt Nr. 33 vom 19. August 2021) bestätigte.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Landratsbeschluss vom 20. Mai 2021 betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (2022–2023) zuzustimmen.

## **Weiterführende Links**

Landratsvorlage: Kantonales Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (2022–2023):  
<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeft/geschaeft-ab-juli-2015?i=https%3A//baselland.talus.ch/de/politik/cdws/geschaeft.php%3Fgid%3Dcf3f397d2b58416fbb7877213dd836cb>



## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Kantonales Integrationsprogramm 2<sup>bis</sup> (2022–2023)**

vom 20. Mai 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Umsetzung des KIP 2<sup>bis</sup> für die Jahre 2022–2023 wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'498'188 bewilligt.
2. Ziffer 1 unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.



## **Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen**

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

## Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im DAISY-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen ([www.bl.ch/abstimmungen](http://www.bl.ch/abstimmungen)). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden ([medienverlag@sbs.ch](mailto:medienverlag@sbs.ch), Telefon 043 333 32 32).

## Impressum

Herausgegeben von der Landeskanzlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 1. November 2021

Auflage: 198'000 Exemplare

## Weitere Informationen unter: [www.bl.ch/abstimmungen](http://www.bl.ch/abstimmungen)